

# 5

11.02.2022

# OECD: Inclusive Framework veröffentlicht Diskussionspapier zu Säule 1

Nachdem im Dezember bereits Model Rules für die Mindestbesteuerung (Säule 2) veröffentlicht wurden (vgl. TAX WEEKLY #4 6/2021), hat das OECD Inclusive Framework am 04.02.2022 ein <u>Diskussionspapier</u> zum ersten Baustein von Säule 1 veröffentlicht. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass das Diskussionspapier keinen Konsens über den Inhalt darstellt und Änderungen erfolgen können.

Im Rahmen von Säule 1 soll grundsätzlich eine Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten an Gewinnanteilen globaler Großkonzerne hin zu Marktjurisdiktionen erfolgen (vgl. TAX WEEKLY # 36/2021). Im nun veröffentlichten Diskussionspapier werden Regeln für Nexus und Revenue Sourcing dargestellt. Der Nexus stellt dabei den Anknüpfungspunkt dar, anhand dessen festgelegt wird, welche Marktjurisdiktionen für eine Zuteilung von Amount A berücksichtigt werden. Die Erfüllung des Nexus soll dabei unter Anwendung der Revenue Sourcing-Regeln geprüft werden, die zur Identifizierung der Marktjurisdiktionen dienen, in denen Revenue unter Amount A erzielt wird. Es wird festgehalten, dass der neue Nexus dabei allein für eine Neuverteilung unter Säule 1 gilt und sich nicht auf andere bestehende Nexus-Konzepte auswirkt.

Um den gesetzten Zeitrahmen einzuhalten, sollen schrittweise weitere Diskussionspapiere zu anderen Elementen von Säule 1 veröffentlicht werden und nicht erst abgewartet werden, bis die Arbeiten abgeschlossen sind. Stellungnahmen zu dem nun veröffentlichten Entwurf können bis zum 18.02.2022 eingereicht werden.

# BMF: Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die private Nutzung von Fahrzeugen und Fahrrädern

Mit <u>BMF-Schreiben vom 07.02.2022</u> hat die Finanzverwaltung zur Besteuerung der unternehmensfremden Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen und (Elektro-)Fahrrädern Stellung genommen.

Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Gegenstands ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen.

Bei den vorstehenden Fortbewegungsmitteln könne zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich auch auf die für ertragsteuerliche Zwecke nach der sog. 1 %-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) ermittelten Beträge abgestellt werden.

Eine Besonderheit bestehe ertragsteuerlich jedoch im Hinblick auf Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und kennzeichen-, versicherungs- und führerscheinpflichtige Elektrofahrräder gem. Abschn. 15.23 Abs. 1 Satz 1 UStAE n.F.), sofern es das Einkommensteuergesetz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 EStG erlaubt, lediglich einen geminderten Bruttolistenpreis im Rahmen der 1 %-Regelung anzusetzen. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass



**# 5** 11.02.2022

diese Reduzierung des Bruttolistenpreises allerdings nicht für die Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage erfolgen dürfe (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 5 und 11 UStAE n.F.).

Für Fahrräder und damit auch die nicht kennzeichen-, versicherungs- oder führerscheinpflichtigen Elektrofahrräder (vgl. den neugeschaffenen Abschn. 15.24 UStAE) verwehrt die Finanzverwaltung die Nutzung eines Fahrtenbuchs. Ferner könne auch die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe unterbleiben, wenn der anzusetzende Wert des Fahrrads weniger als € 500 betrage.

Ferner solle die 1%-Regelung auch für die Fälle einer entgeltlichen Überlassung von Fahrrädern durch den Unternehmer herangezogen werden. Dabei geht die Finanzverwaltung bei der Überlassung von Fahrrädern an das Personal, auch für deren privaten Nutzung, regelmäßig von einer entgeltlichen Leistung (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung) aus.

Diese Grundsätze sollen in allen offen Fällen Anwendung finden.

Abschließend enthält das BMF-Schreiben noch den Hinweis etwaige Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 20.01.2021 (C-288/19), vgl. TAX WEEKLY # 03/2021, ggf. mit einem gesonderten Schreiben zu erörtern. Der EuGH befasste sich in diesem Verfahren u.a. mit Fragen zur Entgeltlichkeit der Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer.

# EuGH: Auswirkungen der Ist-Versteuerung beim Leistenden auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers

Mit seinem Urteil vom 10.02.2022 (<u>C-9/20</u>) hat der EuGH entschieden, dass auch für einen der Soll-Versteuerung unterliegenden Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug erst im Besteuerungszeitraum der Zahlung des Entgelts geltend gemacht werden kann, sofern der Leistende seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert.

Im Streitfall ging es um den Vorsteuerabzug aus der Anmietung von Räumen. Sowohl die Vermieterin, als auch die Mieterin (die Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136) unterlagen der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG, d.h. für die von ihnen ausgeführten Umsätze entstand die Umsatzsteuer erst mit der Vereinnahmung der entsprechenden Entgelte, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UStG. Aufgrund einer Stundungsvereinbarung wurden die Mietzinsen der Jahre 2009 - 2012 erst in den Jahren 2013 - 2016 gezahlt. Die Mieterin machte sodann auch den Vorsteuerabzug aus diesen Eingangsleistungen in den Jahren 2013 - 2016 geltend. Sie vertrat die Auffassung, aufgrund der für sie maßgeblichen Ist-Versteuerung, würde auch ihr Recht auf den Vorsteuerabzug erst mit Entrichtung der entsprechenden Entgelte entstehen. Das Finanzamt versagte hingegen den Vorsteuerabzug für diese Zeiträume, da die Regelung der Ist-Versteuerung nur die Besteuerung der Ausgangsumsätze betreffe, während das Recht auf den Vorsteuerabzug sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Soll-Versteuerung richte. Demnach sei die Vorsteuer bereits in den Jahren 2009 - 2012, mit Ausführung der



# 5

11.02.2022

Vermietungsleistungen, entstanden und auch in diesen – im Streitfall bereits festsetzungsverjährten – Zeiträumen geltend zu machen gewesen.

Im Zuge des vom Finanzgericht eingeleiteten Vorlageverfahrens kam der EuGH zu dem Schluss, dass die Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes zur Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts beim Leistungsempfänger, in Fällen der Ist-Versteuerung durch den Leistenden, unionsrechtswidrig sind.

Die Beurteilung des Rechts auf Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger entwickelt der EuGH ausgehend von der Person des Leistenden. Grundsätzlich entstehe der Steueranspruch gegen den Leistenden, wenn die geschuldete Leistung ausgeführt worden ist. Ausnahmsweise dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Steuer für die Leistungsausführung erst bei der Vereinnahmung des hierfür geschuldeten Entgelts entsteht. So ist das auch in Deutschland mit der Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) UStG umgesetzt. Im Weiteren knüpfe jedoch auch die Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts des Leistungsempfängers daran an, wann sich der Steueranspruch gegen den Leistenden verwirklicht.

Folglich könne in diesen Fällen das Recht auf Vorsteuerabzug auch erst mit der Bezahlung der entsprechenden Verbindlichkeiten existieren, um so die Entstehung der Steuerschuld und die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug in Einklang zu bringen. Die nach dem deutschen Recht vorgesehene Entstehung des Vorsteuerabzugs bereits mit Ausführung der Leistung – unabhängig vom Steuerentstehungszeitpunkt beim leistenden Unternehmer – widerspreche diesen Grundsätzen.

Hinsichtlich der – vermeintlich – eigentlichen Fragestellung des Streitfalls, ob die in der Person des Leistungsempfängers maßgebliche Ist-Versteuerung für die Bestimmung des Zeitpunkts für dessen Vorsteuerabzug maßgeblich sein könne, kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Art. 167a MwStSystRL zwar entsprechende Regelungen vorsehe, diese in Deutschland jedoch nicht umgesetzt worden seien.

Im Streitfall hatte die Klägerin folglich das Vorsteuerabzugsrecht erst im Zeitpunkt der Zahlung der Mieten, weil der Vermieter der Ist-Versteuerung unterlag. Der Grund lag also nicht darin, dass die Klägerin selbst die Ist-Versteuerung angewendet hatte.

Die Aussagen des EuGH betreffen die Entstehung der Vorsteuer im Allgemeinen. Das Urteil könnte in der Praxis signifikante Bedeutung für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs haben, nicht nur wie im Urteilsfall für Unternehmer, die selbst die Ist-Versteuerung anwenden, sondern insbesondere auch für Unternehmer, die der sog. Soll-Versteuerung unterliegen. Den Aussagen des EuGH folgend, müsste für die zeitliche Zuordnung eines Vorsteuerabzugs aus bezogenen Leistungen der umsatzsteuerrechtliche Status des Leistenden bekannt sein. Sollte der Leistende die Ist-Versteuerung anwenden, dürfte der Leistungsempfänger, auch wenn er selbst der Soll-Versteuerung unterliegt, den Vorsteuerabzug jedenfalls erst mit Zahlung des Entgelts geltend machen. Dies würde einerseits zu einer kompletten Abkehr von der bisherigen Handhabung dieser Fälle führen. Andererseits erscheint die praktische Umsetzbarkeit einer solchen Abklä-



# 5

11.02.2022

rungspflicht fraglich. Eine baldige Reaktion der Finanzverwaltung wäre daher wünschenswert.



# 5

11.02.2022

# Alle am 10.02.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
VII R 7/18	19.10.2021	Außenwirtschaftsrecht: Reichweite der Altvertragsklausel beim Russland-Embargo - Berücksichtigung von Verboten und Beschränkungen bei der Annahme von Zollan- meldungen - Missachtung des Vertragsstatuts als Rechtsanwendungsfehler
III R 41/19	31.08.2021	Kindergeld; Berücksichtigung eines Kindes nach krankheitsbedingtem Ausbildungs- abbruch

# Alle am 10.02.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzei- chen	Entschei- dungsdatum	Stichwort	
II B 34/21	01.12.2021	Abfindung für den Verzicht auf eine behauptete Erbenstellung	
<u>I B 65/19</u>	05.10.2021	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	
III R 42/19	31.08.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 31.08.2021 III R 41/19 - Kindergeld; Berücksichtigung eines Kindes nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch	
III R 43/19	31.08.2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 31.08.2021 III R 41/19 - Kindergeld; Berücksichtigung eines Kindes nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch	
III R 13/20	31.08.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 31.08.2021 III R 41/19 - Kindergeld; Berücksichtigung eines längerfristig erkrankten Kindes	
III R 52/20	31.08.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 31.08.2021 III R 41/19 - Kindergeld; Berücksichtigung eines längerfristig erkrankten Kindes	
II R 40/18	25.06.2021	Schenkungsteuerrechtlicher Erwerb bei Auflösung eines anglo-amerikanischen Trusts	

# Alle bis zum 11.02.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
IV C 3 - S 2015/22/10001 :001	11.02.2022	Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge
III C 2 - S 7300/19/10004 :001	07.02.2022	Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die unternehmensfremde (private) Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrrädern und Fahrrädern sowie für die Überlassung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern an Arbeitnehmer



# # 5

11.02.2022

### Herausgeber

## WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

#### Redaktion

# Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

#### Berlin

Christian Baumgart Lübecker Straße 1-2 10559 Berlin T: +49 (0) 30 2062 257 1010 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

### Erlangen

Andreas Pfaller Allee am Röthelheimpark 11-15 91052 Erlangen T: +49 (0) 9131 97002-11 F: +49 (0) 9131 97002-12

### Hamburg

Eva Doyé Brandstwiete 4 20457 Hamburg T: +49 (0) 40 320 86 66-0 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Köln

Jens Krechel Sachsenring 83 50677 Köln T: +49 (0) 221 348936-0 F: +49 (0) 221 348936-250

## Regensburg

Tobias Oesterreicher Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg T: +49 (0) 941 383 873-120 F: +49 (0) 941 383 873-130

## Nürnberg

Dr. Klaus Dumser Hugo-Junkers-Straße 7 90411 Nürnberg T: +49 (0) 911 2479455-101 F: +49 (0) 911 2479455-050

## Hannover

Ingo Soßna Thielenplatz 5 30159 Hannover T: +49 (0) 511 123586-0 F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild Klaus-Bungert-Straße 7 40468 Düsseldorf T: +49 (0) 211 200 50-5 F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert Robert Welzel Taunusanlage 19 60325 Frankfurt/Main T: +49 (0) 69 133 84 56-0 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel Carl-Jordan-Straße 18 83059 Kolbermoor T: +49 (0) 8031 87095-0 F: +49 (0) 8031 87095-250

### München

Marco Dern Thomas-Wimmer-Ring 1-3 80539 München T: +49 (0) 89 286 46-0 F: +49 (0) 89 286 46-111

# Stuttgart

Klaus Stefan Siler

Königstraße 27 70173 Stuttgart T: +49 (0) 711 2221569-62 F: +49 (0) 711 6200749-99

## Rosenheim

Ralf Dietzel Luitpoldstraße 9 83022 Rosenheim T: +49 (0) 8031 87095 600 F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.